

## **Heimordnung**

Grundlagen:  
Leitbild, Betriebskonzept und Pädagogisches Konzept

Erstellt: September 2012 / Andreas Bokányi

Aktualisiert: Oktober 2018 / Reto Wäspe

## Inhalt

1.	Aufnahmeverfahren .....	3
2.	Eintritt .....	3
3.	Austritt .....	3
4.	Besuche, Wochenende und Ferien .....	3
5.	Kontaktfamilie.....	4
6.	Telefon- und Handyregelung .....	4
7.	Freizeitgestaltung.....	4
8.	Tierhaltung .....	4
9.	Beratung.....	5
10.	Ärztliche Betreuung.....	5
11.	Alkohol / Drogen / Medikamente / Rauchen .....	5
12.	Waffen.....	5
13.	Finanzen .....	5
14.	Wäsche .....	5
15.	Wohngruppenregeln .....	5
16.	Zusammenarbeit .....	6
17.	Schlussbestimmungen.....	6

## **1 Aufnahmeverfahren**

Kinder und Jugendliche der Stadt St. Gallen werden prioritär aufgenommen. Anfragen aus anderen Gemeinden und Kantonen werden soweit möglich berücksichtigt.

Das Anmeldeverfahren gliedert sich in der Regel wie folgt:

- Anfrage (Klärung der Platzierung)
- Vorstellungsgespräch und Anmeldung oder Abmeldung
- Schnupperwoche oder zwei Schnupperwochen
- Auswertung der Schnupperzeit und Entscheid ob ein Eintritt stattfindet. (Bei einer Aufnahme wird zeitnah oder bis zum ersten Standortgespräch ein Aufenthaltsvertrag erarbeitet. Die Familiensituation wird dabei berücksichtigt und kann dazu führen, dass der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt aufgesetzt wird.)
- Kostengutsprache durch den Kanton und die zuweisende Gemeinde
- Eintritt
- Erstes Standortgespräch nach ca. drei Monaten

Bei der Auswertung im Standortgespräch werden vertiefte Zielsetzungen und Vereinbarungen erarbeitet.

## **2 Eintritt**

Beim Eintritt ist der Heimleitung durch die Beiständin/den Beistand folgendes vorzulegen:

- Personalausweis (ID, Pass, Ausländerausweis)
- Impfausweis
- Aktuelles ärztliches Zeugnis → oder nach Eintritt Besuch bei der Heimärztin
- Schulzeugnisse und aktuelle Schulbücher
- Abklärungs- oder Heimberichte
- AHV / IV – Ausweis (Ausweiskopie – sofern vorhanden)
- Kleider gemäss Kleiderliste / Grundausrüstung
- Kopien Versicherungsausweise (Krankenkasse, Unfall und Haftpflicht)

## **3 Austritt**

Die Kündigung erfolgt in der Regel durch die amtliche Vertretung (Beiständin/Beistand). Bei groben und andauernden Verstössen gegen die Heimregeln kann die Heimleitung die Kündigung aussprechen. Die sorgeberechtigten Eltern werden soweit möglich mit einbezogen. Das Pädagogische Konzept gibt detaillierte Angaben zum Vorgehen bei Austritt, Unterbruch, Umplatzierung, Ausschluss (siehe „Aufenthalt des Kindes, des Jugendlichen“, Pkt. 4.3).

## **4 Besuche, Wochenende und Ferien**

Besuche, Wochenenden, Aktivitätswochenenden und Ferien werden in Absprache mit der Bezugsperson, den Eltern bzw. den Erziehungsverantwortlichen individuell geregelt und schriftlich festgehalten. Besuche von Eltern, Grosseltern, Verwandten und Bekannten im Wohnheim sind mit den pädagogischen Betreuungspersonen abzusprechen. Wo notwendig, ist die Teamleitung oder Heimleitung beizuziehen. Das Heim ist, mit Ausnahme von drei Wochen Betriebsferien, das ganze Jahr offen. Die Betreuung erfolgt an sieben Tagen/Nächten während 49 Wochen im Jahr.

Alle Besuche mit Übernachtung ausserhalb der Besuchsregelung sind als Weiterplatzierung zu verstehen.

Diese Besuche finden unter folgenden Überlegungen, Abklärung und Voraussetzungen statt:

- sozialpädagogische Überlegungen
- Verhältnisse am Aufenthaltsort
- zeitlicher Ablauf
- Genehmigung durch Heimleitung oder deren Stellvertretung
- mögliche Kostenfolgen in Absprache mit den Sozialen Diensten (Kostengutsprache)

Die Bezugsperson informiert die Beistände und Erziehungsberechtigten über die Aktivitätswochenenden, Lager und Ferienaktivitäten anhand der Jahresplanung. Die Beistände sind in Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. den Erziehungsverantwortlichen und den Bezugspersonen des Wohnheims für die Organisation der Wochenenden, Ferien und Betriebsferien zuständig. Das Wochenende dauert jeweils von Freitagabend bis Sonntagabend.

In der Regel finden mit den Wohngruppen jährlich zwei obligatorische Lager statt. (Auffahrtslager und Herbstlager) Die Teilnahme ist für Kinder und Jugendliche bis zur abgeschlossenen Oberstufe obligatorisch. Für Jugendliche in einem Praktikum, Ausbildung und Lehre besteht die Verpflichtung sich für mindestens ein Lager zu entscheiden.

## **5 Kontaktfamilie**

Sofern die Kinder und Jugendlichen die Betriebsferien nicht oder nur teilweise in der Herkunftsfamilie verbringen können, ist es Aufgabe des Beistandes oder der Beiständin eine geeignete Kontaktfamilie zu finden. Die Bezugsperson unterstützt den Beistand/die Beiständin bei dieser Aufgabe.

## **6 Telefon- und Handyregelung**

Telefongespräche mit der Herkunftsfamilie sind gemäss Telefonzeiten möglich und werden mit den Bezugspersonen vereinbart. Für Kinder und Jugendliche bestehen individuelle Regelungen zum Telefongebrauch. Handys sind ab der Oberstufe mit einem internen Handynutzungsvertrag erlaubt. Die Beiständin/der Beistand, bzw. die Eltern unterzeichnen den Handyvertrag ebenfalls und sind für die Kosten verantwortlich.

## **7 Freizeitgestaltung**

Die Freizeitgestaltung ist Aufgabe des Wohnheims. Die Kinder und Jugendlichen werden zur aktiven Freizeitgestaltung motiviert sowie bei der Umsetzung unterstützt und angeleitet.

Das Freizeitangebot des Wohnheims soll Gemeinschaftserlebnisse ermöglichen und die Selbständigkeit des Kindes und der Jugendlichen fördern. Die Teilnahme an den geplanten Aktivitätswochenenden der Wohngruppen und Anlässen der Wohngruppen und des Wohnheims ist in der Regel obligatorisch.

## **8 Tierhaltung**

Voraussetzungen für die Haltung von Haustieren sind:

- Einverständnis der Teamleitung in Absprache mit der Heimleitung
- artgerechte Pflege und Haltung / Tierschutzverordnung
- Regelung an den Wochenenden und in den Betriebsferien
- Regelung der Haltungskosten

## **9 Beratung**

Die sozialpädagogischen Mitarbeitenden werden regelmässig durch externe Teamsupervision unterstützt.

## **10 Ärztliche Betreuung**

Die ärztliche Betreuung ist jederzeit durch die Heimärztin oder deren Stellvertreterin gewährleistet. Die Heimleitung behält sich das Recht vor, nach Rücksprache mit den Eltern einen ärztlichen Untersuchungsbesuch bei der Heimärztin anzuordnen.

## **11 Alkohol / Drogen / Medikamente / Rauchen**

- Alkoholische Getränke dürfen im Wohnheim von Kindern und Jugendlichen nicht konsumiert oder aufbewahrt werden.
- Konsum und Lagerung von Drogen und nicht verschriebenen Medikamenten sind im Wohnheim verboten. Zu den verbotenen Produkten gehören ebenfalls sämtliche Substanzen und Utensilien, die mit Drogen in Verbindung gebracht werden können.
- Gegenstände, Bilder oder Musik, welche Drogen, Alkohol und Rauchen zum Thema haben, sind nicht erlaubt.
- Rauchen ist auf dem Areal des Wohnheims nicht gestattet. Ausnahmeregelung für Gäste, Mitarbeitende und Jugendliche mit einer Raucherbewilligung oder Jugendliche über 18 Jahren: in der nord-östlichen Ecke der Liegenschaft gibt es ausserhalb des Holzschuppens eine Raucherecke.

## **12 Waffen**

Der Besitz und das Aufbewahren von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen im Wohnheim sind verboten.

## **13 Finanzen**

Die Nebenkosten der Kinder und Jugendlichen werden mit den Sozialen Diensten der Stadt St. Gallen geregelt. Um alle Kinder und Jugendlichen gleich zu behandeln, richten sich auswärtige Sozialämter/Soziale Dienste nach diesen Regelungen.

Die Verwendung regelmässiger Lohneinkünfte (Lehrlingslohn usw.) wird in Absprache mit den Sozialen Diensten oder dem Sozialamt im separaten Budget festgelegt. Zuständig dafür ist die Bezugsperson.

## **14 Wäsche**

Die Wäsche kann im Heim gewaschen und geflickt werden lassen. Bei Kleideranschaffungen ist in der Regel die Bezugsperson für den Einkauf und die Abrechnung gemäss Nebenkostenregelung der Sozialen Dienste St. Gallen verantwortlich.

## **15 Wohngruppenregeln**

Jede Wohngruppe formuliert in Übereinstimmung mit dem Leitbild, Betriebs- und Pädagogischen Konzept, Heim- und Hausordnung und weiteren Grundlagen des Wohnheims die Wohngruppenregeln. Diese werden von der Heimleitung genehmigt.

## **16 Zusammenarbeit**

Bezugspersonen, Teamleitung, Heimleitung, Eltern, Behörden und die Kontaktfamilien informieren sich gegenseitig regelmässig über die Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen, sowie über wichtige Ereignisse und Abmachungen (z.B. Ferien, Arzt- und Therapiebesuche, Schule, Berufsfindung, besondere Ereignisse, Adressänderungen etc.).

## **17 Schlussbestimmungen**

Alle Mitarbeitenden des Wohnheims sorgen im Rahmen ihrer Funktion für die Einhaltung und Umsetzung der Heimordnung. Die Heimordnung kann ergänzt und den neuen Verhältnissen angepasst werden. Für Änderungen ist die Heimleitung zuständig und diese müssen von der strategischen Leitung Gesellschaftsfragen genehmigt werden.

Reto Wäspe, Heimleiter  
St.Gallen, Oktober 2018

Freigabe am 9. November 2018, durch Frau Heidi Gstöhl, Dienststellenleiterin Gesellschaftsfragen.